

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des gegen sie festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der am [REDACTED]/Niger geborene Kläger ist nach seinen Angaben Staatsangehöriger des Niger vom Volk der Haussa sunnitischen Glaubens. Bei seiner Asylantragsstellung am [REDACTED].2018 gab der Kläger an, er sei mit einem Visum der spanischen Botschaft in Niger vom [REDACTED].2018, das vom [REDACTED].2018 bis zum [REDACTED].2018 gültig gewesen sei, am [REDACTED] 2018 aus dem Niger ausgereist und am [REDACTED] 2018 nach Deutschland (eventuell mit einem Direktflug) eingereist. Die Auskunft über erteilte Visa bestätigte diese Angaben des Klägers; ausgestellt hat das Visum das spanische Konsulat in [REDACTED]. Weiter befragt bei seiner Asylantragsstellung gab der Kläger an, sein Vater sei verstorben und seine Mutter lebe weiter in [REDACTED]. In seiner Heimat lebten noch seine Ehefrau sowie seine Kinder und seine Geschwister. Er sei Arbeiter im Sanitär- und Pumpenbereich gewesen. Wehrdienst habe er nicht geleistet. Aus Sicherheitsgründen sei er nach Deutschland geflogen. Es gebe viele Sendungen in seiner Sprache und da habe er gehört, dass man in Deutschland Sicherheit bekomme. Er habe dem Schlepper gesagt, das Wunschland sei Deutschland. Von Spanien habe er keine Ahnung. Er sei gesund.

Bei seiner Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am [REDACTED] 2018 gab der Kläger an, sein Stamm heiße Baare. Die Zeichen dafür seien auch auf seinen Wangen als zwei mit Rasierklingen geritzte Striche zu sehen. Sein Reisepass sei ihm an einem Bahnhof in Deutschland gestohlen worden. Er habe zuletzt in [REDACTED] im Stadtteil [REDACTED] im eigenen Haus mit seiner Ehefrau und seinen vier Kindern gelebt. Wer jetzt dort lebe, wisse er nicht. Seit seiner Ausreise habe er keinen Kontakt. Er habe kein Telefon und deshalb sei es nicht möglich in Kontakt zu bleiben. Er wisse nicht, wo die Zwischenlandung auf dem Flug nach Deutschland gewesen sei. Das Visum habe ihm ein Schleuser besorgt. In einem Büro habe er Fingerabdrücke abgeben müssen. Was für eine Behörde das gewesen sei, wisse er nicht. Für das Visum und das Flugticket habe er dem Schleuser 1,5 Millionen CFA gegeben. 500.000 CFA habe der Reiseweg gekostet. Er sei ein Händler und habe das Geld verdient. Er habe verschiedene Sachen verkauft, zum Beispiel Autos oder auch Büroeinrichtung. Er habe die Schule mit der sechsten Klasse abgeschlossen. Früher habe er im Sanitär- und Pumpenbereich gearbeitet. Er habe aber keine Aufträge mehr gehabt und habe dann als Händler gearbeitet. Das sei schon lange so gewesen. Pro Auftrag habe er, wenn es gut gelaufen sei, etwa 2 bis 3 Mio. CFA verdient. Seine finanzielle Lage sei durchschnittlich gewesen. Wehrdienst habe er nicht geleistet.

Aus politischen Gründen habe er sein Heimatland verlassen. Er sei Kandidat für die Region [REDACTED] gewesen und habe Anführer werden sollen. Einer der Gegenkandidaten habe einen Neffen gehabt, der Außenminister sei. Dieser habe dem durch Beziehungen beim Wahlsieg helfen wollen. Er sei dagegen gewesen und habe sich beim Außenministerium beschwert. Aber die Beschwerde sei abgelehnt worden. Außerdem habe er beim Staatsrat [nicht: „Stadtrat“, wie in Protokoll und Bescheid konsequent unzutreffend vermerkt] einen Widerspruch eingelegt. Nach einer Untersuchung durch den Staatsrat sei er zum Gewinner der Kandidatenwahl erklärt worden. Der Minister habe von ihm verlangt, dass er seinen Widerspruch bei dem Staatsrat zurücknehme. Das habe er verweigert. Das seien seine Gründe, warum er sein Heimatland verlassen habe. Die hätten ihm Geld geben wollen, damit er seinen Widerspruch zurücknehme. Das habe er verweigert. Seinem Anwalt hätten sie Geld gegeben

und er sei bestochen worden. Er sei auch bedroht worden, sie hätten ihn töten wollen. Sie seien an einem Sonntag um 6 Uhr zu ihm gekommen. Er sei gezwungen worden, die Rücknahme des Widerspruchs zu unterschreiben. Das habe er verweigert und sei nun aber unter Druck gesetzt worden. Sie hätten ihn bedroht, dass sie ihn töten wollten. Er habe aber fliehen können. Er sei direkt zur Polizei gegangen. Von der Polizei sei er gefragt worden, ob die Angreifer ihn geschlagen hätten. Da habe er nein gesagt und dann habe die Polizei gefragt, ob bei ihm zu Hause etwas geklaut worden sei. Auch das habe er verneint. Da habe die Polizei gesagt, er könne nach Hause gehen, weil sie ihm nicht helfen könne. Die seien dann noch einmal zu ihm gekommen und hätten Verstärkung mitgebracht. Es seien viele starke Männer dabei gewesen, die ihn bedroht hätten und gewollt hätten, dass er den Widerspruch zurücknehme und unterschreibe. Er habe aber durch das Fenster fliehen können. Er habe die Gelegenheit genutzt und sei dann direkt zu seiner Mutter gelaufen. Am nächsten Tag sei er dann zu seinem Anwalt. Er habe ihn gefragt, aber der habe ihm nicht weiterhelfen können. Er habe ihm empfohlen, das Land zu verlassen, weil er in Gefahr sei. Danach sei er zu seinem älteren Bruder und habe ihm von den Vorfällen berichtet. Er habe ihm empfohlen, einen bestimmten Schleuser zu kontaktieren, der ihm Visum und Flugticket besorgen solle. Der Schleuser habe das dann getan und er habe sein Heimatland verlassen. Die Wahlen hätten dann gar nicht stattgefunden. Sie hätten im November 2016 stattfinden sollen. Es sollten die Anführer der Departements gewählt werden. Die Kandidatenfestlegung sei am [REDACTED].2016 gewesen. Eine amtliche Wahl sei das nicht gewesen, sondern eine traditionelle. Man müsse zu dieser Familie gehören, um an der Wahl teilzunehmen. Sie alle gehörten zu dieser Familie. Sie seien die einzigen Kandidaten, um Anführer zu werden. Am [REDACTED].2016 habe er Beschwerde beim Innenministerium eingelegt. Etwa einen Monat danach habe er Widerspruch beim Staatsrat eingelegt. Die Untersuchung habe dann mehrere Monate gedauert. Als der Gegenkandidat und sein Neffe bemerkt hätten, dass er Kandidat werden solle, hätten sie ihm Geld angeboten, um seinen Widerspruch zurückzunehmen, damit der Onkel des Ministers Kandidat werden könnte. Wann genau die unbekannt Leute zum ersten Mal bei ihm gewesen seien, wisse er nicht mehr. Auch wann sie zum letzten Mal da gewesen seien, wisse er nicht. Er könne auch nicht sagen, wann er aus dem Fenster gesprungen und von zu Hause weggelaufen sei. Auch den Zeitraum seit dem letzten Besuch dieser Leute bis zu seiner Ausreise könne er nicht benennen. Er könne das genaue Datum nicht sagen. Es hätten ungefähr 2-3 Wochen dazwischengelegen. Beim ersten Mal sei bei ihm zu Hause eingebrochen worden, als er nicht zuhause gewesen sei. Er sei dann bei der Polizei gewesen und die habe ihm gesagt, sie könnten ihm nicht weiterhelfen, weil er nicht geschlagen und nichts geklaut worden sei. In diesen 2-3 Wochen sei bei seinem älteren Bruder gewesen, der seine Ausreise vorbereitet habe. Er lebe in [REDACTED]. Die hätten nicht gewusst, wo er sich aufgehalten habe. Aus dieser Gruppe habe er nur zwei Personen gekannt, die beide beim Außenministerium arbeiteten. Die Wahlen hätten nicht im November 2016 stattfinden sollen. Da sei nur die Bewerbung der Kandidaten gewesen. Die Wahl solle im November 2018 stattfinden. Bei dem Besuch der Leute sei ihm ein Blatt ausgehändigt worden. Sie seien mit zwei Autos gekommen. Er habe unterschreiben sollen. Er habe dann gefragt, was das für Unterlagen seien. Sie hätten ihm gesagt, es sei eine Rücknahme seines Widerspruchs. Dann habe er den Leuten gesagt, dass das nicht möglich sei, dass er solch ein Schreiben habe bereits unterschreiben wollen und es sich bei ihm zuhause befinde. Dann sei ihm von dem einen ihm bekannten aus der Gruppe erlaubt worden, das Schreiben zu holen. Als er im Haus gewesen sei, habe er die Möglichkeit genutzt und durch das Fenster entkommen können. Die seien nicht mit ins Haus gekommen, weil seine Frau drin gewesen sei. Nach ihrer Kultur dürfe man nicht in das Haus eintreten, wenn eine Frau da sei. Nach diesem letzten Vorfall habe er seinem älteren Bruder vorgeschlagen, zur Gendarmerie zu gehen und die Leute anzuzeigen.

Sein Bruder habe aber nicht zugestimmt und gesagt, er solle lieber das Land verlassen. Er könne eine Bestätigung seiner Kandidatur vorlegen, außerdem seine Beschwerde beim Innenministerium und einen Zeitungsartikel, in dem er ein Interview gegeben habe. Außerdem habe er eine Beschwerde zusammen mit seiner Familie beim Innenministerium eingelegt. Am [REDACTED].2016 sei entschieden worden, dass er der Kandidat für die Wahlen sein solle. Die Probleme mit dem Gegenkandidaten hätten am [REDACTED]2016 begonnen und bestünden bis heute. Im Jahr 2017 habe er seinen Reisepass beantragt. Er sei Händler gewesen und in anderen westafrikanischen Ländern unterwegs. Der Schleuser habe die Grenzpolizei am Flughafen gekannt, sodass er habe ausreisen können. Der habe alle Formalitäten allein durchgeführt. Er habe im Warteraum gesessen und auf ihn gewartet. Er habe ihn dann bis zum Flugzeug begleitet und ihm dann seine Dokumente ausgehändigt. Die Dokumente vorgezeigt habe der Schleuser, er sei nur gefolgt. Er sei in Niger sehr bekannt und habe deshalb nirgendwo hingehen können. Bei seinem Bruder sei nichts passiert, weil er die ganze Zeit gut versteckt im Haus gewesen sei. Nach dem Problem Ende 2016 sei er erst 2018 ausgereist, weil er Hoffnung gehabt habe auf Gerechtigkeit. Er habe gedacht, der Staatsrat könne ihm helfen. Er sei vor seiner Ausreise der einzige Betroffene gewesen, als er in Niger gewesen sei. Jetzt wisse er es nicht. Er habe kein Telefon und wisse nicht, wie er seine Familie kontaktieren solle. Bei seiner Rückkehr würden die Leute ihn umbringen. Er habe Angst zurückzugehen. Er mache sich große Sorgen um seine Frau und die Kinder. Er wisse nicht, wie es ihnen gerade gehe. Er habe schon lange keinen Kontakt mehr zu ihnen. Er liebe sein Land, aber er habe sein Land wegen dieser Probleme verlassen müssen, sonst wäre er gern dort geblieben.

Der Kläger legte dem Bundesamt ein Dekret des Innenministers des Niger mit einer Liste der zugelassenen Wahlkandidaten für die Leitung der [REDACTED] Gemeinde vom [REDACTED]2016 vor. Der Name des Klägers und sein Geburtsdatum stehen an erster Stelle der Liste. Vom [REDACTED].2016 datiert ein vom Kläger unterschriebener Brief an den Innenminister Nigers, worin er sich dagegen wendet, dass Personen auf der Liste stehen, die nicht zu seiner Familie gehörten. Er bitte um Annullierung und Neuaufstellung. Unter dem [REDACTED].2016 wandten sich schriftlich erneut Angehörige der Familie des Klägers an den Innenminister und bestätigten, dass eine bestimmte Person kein Titelträger dieser Familie sei. Ferner wurde vorgelegt ein französischsprachiger Zeitungsartikel aus "[REDACTED]" vom [REDACTED].2016, in welchem der vorgenannte Brief unter Namensnennung des Klägers zitiert wird mit dem Inhalt, dass die Unterzeichner gemeint hätten, sie seien die Nachfolger der königlichen Familie/Thronfamilie.

Auf ein Aufnahmegesuch des Bundesamtes vom [REDACTED]2018 hin lehnte die Republik Spanien die Rückübernahme des Klägers mit Schreiben vom [REDACTED].2018 unter Berufung darauf ab, dass aufgrund der verfügbaren Informationen nicht klar sei, wie der Ausländer mithilfe des spanischen Visums auf das Gebiet eines Mitgliedstaates gelangt sei, weil Deutschland keinen Beweis darüber mitgesandt habe. Auf die Remonstration des Bundesamtes vom selben Tage unter Berufung auf eine Verkennung der Beweislast blieb Spanien unter dem [REDACTED].2018 bei einer entsprechenden Ablehnung der Rückübernahme des Klägers. Nach zwischenzeitlicher Übernahme des Verfahrens durch das Bundesamt erklärte die spanische Seite mit Schreiben vom [REDACTED].2018 ihr Einverständnis mit einer Überstellung des Klägers.

Mit Bescheid vom [REDACTED].2018 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers als unzulässig ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen und ordnete seine Abschiebung nach Spanien an. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf sechs Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Am [REDACTED].2018 berichtete die Ausländerbehörde [REDACTED] dem Bundesamt, dass die für den [REDACTED].2018 geplante Abschiebung des Klägers gescheitert sei. Gemäß einem Operations- und Entlassungsbericht vom [REDACTED].2018 der Praxis für Koloproktologie und chirurgische Endoskopie [REDACTED] wurde beim Kläger am selben Tag eine operative Behandlung eines Analabszesses und einer Analfistel durchgeführt. In 2-3 Monaten werde nach Konsolidierung der Fistel deren Spaltung zur endgültigen Sanierung als weiterer Eingriff erfolgen. Die Drainage sei im Zuge der Fistelsanierung zu entfernen.

Unter dem [REDACTED].2019 legte der Kläger über seine Bevollmächtigten eine Bestätigung der vorgenannten Praxis über die Zweitoperation am [REDACTED].2018 vor. Bei der Abschlussuntersuchung am [REDACTED].2019 sei die Wunde abgeheilt. Aktuell seien keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Gemäß dem ebenfalls vorgelegten Arztbrief des [REDACTED] vom [REDACTED].2019 über einen Aufenthalt des Klägers dort vom [REDACTED].2019 bis zum [REDACTED].2019 wird beim Kläger eine mittelgradige depressive Episode (ICD-10: F 32.1) sowie eine posttraumatische Belastungsstörung (F 43.1) diagnostiziert. Der Kläger berichte über Grübeln, Schuldgefühle gegenüber der Familie, Alpträume und gedrückte Stimmung sowie suizidale Gedanken. Zur Nacht werde ein Schlafmittel verordnet.

Unter dem [REDACTED].2021 lässt der Kläger berichten, dass kurz nach seiner Ausreise auch sein Bruder, geboren am [REDACTED] nach [REDACTED]/Togo habe flüchten müssen. Er habe befürchtet, von denselben Verfolgern, vor denen auch der Kläger habe fliehen müssen, als Geisel genommen zu werden, um so den Aufenthaltsort des Klägers herauszufinden. Eine aktuelle Anschrift sei nicht bekannt, lediglich eine Telefonnummer.

Mit Bescheid vom [REDACTED].2021 erkannte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft und den subsidiären Schutzstatus nicht zu, erkannte ihn nicht als asylberechtigt an, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nicht vorliegen, forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen und drohte für den Nichtbefolgensfall seine Abschiebung in den Niger oder einen anderen aufnahmebereiten Staat an. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Zur Begründung gab das Bundesamt im Wesentlichen an, der Kläger sei kein Flüchtling im Sinne der asylrechtlichen Definition. Der Kläger habe seinen Vortrag in Bezug auf seine eigenen Bemühungen gegen den als Kandidat zur Wahl aufgestellten Kandidaten vorzugehen, mit vorgelegten Dokumenten (Zeitungsartikel, Beschwerde beim Innenministerium) gestützt. Ob und in welcher Art eine Reaktion durch den Gegenkandidaten auf sein Vorgehen erfolgt sei, ergebe sich hingegen allein aus seinem Sachvortrag. Weitere Dokumente habe der Kläger nämlich nicht vorgelegt. Seine begründete Furcht vor Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden aus politischen Gründen habe er nicht glaubhaft gemacht. Seine Angaben zu den fluchtauslösenden Ereignissen seien arm an Details, vage und oberflächlich. Seine Angaben seien in sich widersprüchlich und nicht nachvollziehbar. So sei nicht nachvollziehbar, dass seine Probleme mit dem Gegenkandidaten an [REDACTED].2016 und somit zeitgleich mit seinem Brief an den Innenminister angefangen hätten. Vielmehr wäre bereits eine Reaktion des Gegenkandidaten, soweit dieser beabsichtigt hätte, zu reagieren, nach dem Zeitungsartikel vom [REDACTED].2016 zu erwarten gewesen. Der Gegenkandidat hätte am [REDACTED].2016 von dem am selben Tag erstellten Brief an den Innenminister nicht bereits an diesem Tag Kenntnis erlangen können. Darüber hinaus habe der Kläger keine Angaben über die Probleme, die am [REDACTED].2016 begonnen haben sollten, gemacht. Er habe lediglich angegeben, man habe ihm nach dem einige Wochen später beim Staatsrat erfolgten Widerspruch Geld angeboten, damit er diesen zurücknehme. Die beiden Vorfälle der Bedrohung

bei ihm Zuhause könne der Kläger zeitlich nicht einordnen. Nach seinem Vortrag sollten sie jedoch in einem zeitlichen Zusammenhang mit der Ausreise stehen und somit ca. ein Jahr nach dem Beginn der vermeintlichen Auseinandersetzungen geschehen sein. Insgesamt sei der zeitliche Ablauf auch durch Nachfragen nicht nachvollziehbar vorgetragen. Insbesondere zum ersten Vorfall mache der Kläger widersprüchliche Angaben. Zuerst trage er vor, er sei an einem Sonntag unter Druck gesetzt worden, habe fliehen können und sei direkt zur Polizei gegangen. Auf Aufforderung, den Vorfall zu beschreiben, gebe er an, er sei bei diesem Vorfall nicht zuhause gewesen und man sei bei ihm eingebrochen. Deswegen sei er zur Polizei gegangen. Auf Vorhalt gebe er nun auch an, nur einmal persönlich angetroffen worden zu sein. Der Minister soll nach Angaben des Klägers von ihm verlangt haben, den Widerspruch beim Staatsrat zurückzunehmen. Von einem Treffen mit dem Minister oder einer schriftlichen Aufforderung durch diesen berichte der Kläger jedoch nichts. Die vorgetragenen Auseinandersetzungen bezögen sich auf die Aufstellung von Kandidaten für eine Wahl im [REDACTED] 2018. Es sei nicht ersichtlich, selbst wenn ursprünglich ein Interesse des Gegenkandidaten an der Rücknahme des Widerspruchs beim Staatsrat bestanden haben könnte, warum dieses jetzt immer noch bestehen sollte. Über den Widerspruch beim Staatsrat sei nach Angaben des Klägers in einer Untersuchung bereits vor seiner Ausreise entschieden worden, die Rücknahme des Widerspruchs würde diese Entscheidung nicht mehr ändern, selbst die Wahl sei mittlerweile abgeschlossen. Insgesamt sei sein Sachvortrag als unglaublich zu bewerten. Der Kläger könne sich nicht darauf berufen, aufgrund einer bereits erfolgten oder unmittelbar drohenden Verfolgung ausgereist zu sein. Die Asylanererkennung wie auch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft seien damit abzulehnen. Auch die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus lägen nicht vor. Zwar sei in Niger ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt zumindest nicht auszuschließen, als Zivilperson habe der Kläger sich daran jedoch nicht aktiv beteiligt. Auch habe er keine individuellen gefahrerhöhenden Umstände vorgetragen und diese seien auch nicht ersichtlich. Bei einer Rückkehr nach [REDACTED] oder in andere Gegenden könne aufgrund der dortigen Situation ihm keine erhebliche individuelle Gefahr aufgrund willkürlicher Gewalt drohen. Auch Abschiebungsverbote lägen nicht vor. Der Kläger sei erwerbsfähig, verfüge über ein vergleichsweise gutes Bildungsniveau und sei damit grundsätzlich in der Lage, seinen Lebensunterhalt in Niger zu bestreiten. Das sei ihm bereits vor der Ausreise durch seine Tätigkeit als Händler gelungen. Er habe seine finanzielle Lage selbst als durchschnittlich bezeichnet. Von einer vergleichsweise soliden wirtschaftlichen Basis und beruflicher Leistungsfähigkeit sei daher auszugehen. Da sich seine Großfamilie im Lande befinde, sei auch von einer Möglichkeit familiärer Hilfe auszugehen. Anhaltspunkte für eine existenzielle Notlage seien nicht gegeben. Die vom Kläger vorgetragene Erkrankung sei abgeschlossen. Der Bescheid wurde am [REDACTED].2021 als Einschreiben zur Post gegeben und dem Kläger am [REDACTED] 2021 zugestellt.

Der Kläger hat am [REDACTED].2021 Klage erhoben und bezieht sich zur Begründung auf sein bisheriges Vorbringen. Darüber hinaus trägt er vor, er habe seine begründete Furcht vor Verfolgung sehr wohl glaubhaft gemacht. Er habe detaillierte und lebhaft Angaben zu seinem politischen Engagement gemacht und dies mit Dokumenten belegt. An mehreren Stellen beschreibe er ausführlich, wie er aus politischen Gründen bedroht und verfolgt worden sei. Schließlich sei bei ihm eine mittelgradige depressive Episode sowie ein PTBS diagnostiziert worden. Er gebe an, von behördlicher Seite sei keine Hilfe zu erwarten. Eine innerstaatliche Fluchtalternative sei wegen seines hohen Bekanntheitsgrades nicht gegeben. Das belege der Zeitungsartikel. Auch sein Schreiben an den Innenminister mache ihn als politisch agierende Person bekannt. Die anschließende Flucht seines Bruders unterstreiche die Bedrohung,

welcher er in seinem Heimatland ausgesetzt gewesen sei. Im angefochtenen Bescheid werde ein vermeintlicher Widerspruch konstruiert. Ein Zusammenhang zwischen den beiden Ereignissen am [REDACTED].2016 sei nicht ersichtlich. Eine frühere Reaktion des Gegenkandidaten sei nicht zwingend. Möglich sei auch, dass der Anfang der Probleme mit dem Gegenkandidaten in einem Zusammenhang mit der Kandidatenaufstellung am [REDACTED].2016 stehe. Die Behauptung der fehlenden Glaubhaftmachung der zeitlichen Abfolge der Bedrohung sei nicht nachzuvollziehen. Deshalb seien auch die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzes gegeben, ebenso diese für ein Abschiebungsverbot.

Nachdem er für eine traditionelle Wahl in Niger aufgestellt worden sei, habe er gegen den Gegenkandidaten, der sich entgegen der traditionellen Regeln habe bei der Wahl aufstellen lassen, Beschwerde beim Innenministerium und Widerspruch beim Staatsrat eingelegt. Der Gegenkandidat habe versucht mit der Unterstützung durch Mitarbeiter des Außenministeriums, ihn durch Bestechung und Todesdrohungen zur Rücknahme seines Widerspruchs zu bewegen. Er füge die Entscheidung des Staatsrates zu seinem Widerspruch bei. Die aus seiner Sicht wichtigsten beiden Seiten habe er in einer Übersetzung ebenfalls beigefügt. Diese Entscheidung unterstreiche sein Verfolgungsschicksal. Nach seinem Verständnis sei sein Widerspruch vom Staatsrat letztlich zurückgewiesen worden, was auf den politischen Einfluss des Gegenkandidaten, dessen Neffe damals Außenminister gewesen sei, zurückzuführen sei. Aus der Zurückweisung könne nicht geschlossen werden, dass er bei seiner Rückkehr außer Gefahr wäre. Es sei nicht davon auszugehen, dass der Gegenkandidat Ambarka Sahi und seine Gefolgschaft, insbesondere der damalige Außenminister [REDACTED] dieses Vorgehen einfach ruhen ließen. Vielmehr habe er (der Kläger) dessen politische Macht infrage gestellt. Dieses Stigma werde ihm in Niger auch weiterhin anhaften. Unabhängig davon würde er aufgrund seiner tief sitzenden Überzeugungen bei Rückkehr auch weiterhin politisch aktiv sein. Schließlich sei auch aufgrund des Militärputsches im Niger im Juli 2023 nicht davon auszugehen, dass sich seine Lage gebessert habe.

Er lege ferner vor eine Bescheinigung der [REDACTED] vom [REDACTED].2022 sowie einen vorläufigen Arztbrief vom [REDACTED] 2022, wonach er sich vom [REDACTED].2022 bis zum [REDACTED] 2022 dort in Behandlung wegen offener Lungentuberkulose, Dysurie und Algurie [Schmerzen beim Wasserlassen] unklarer Genese sowie einem Verdacht auf Mangelernährung befunden habe. Als weitere Diagnosen werden ein medio lateraler Bandscheibenvorfall in der Lendenwirbelsäule 4/5 links sowie eine Spinalkanalstenose ebenfalls in der Lendenwirbelsäule und ein Zustand nach Pneumonie links genannt. Die leitliniengerechte Medikation sei langfristig fortzusetzen und der Patient habe sich im [REDACTED] 2022 erneut vorzustellen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] 2021 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise, ihm den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG bezogen auf den Niger vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

und bezieht sich zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Die Kammer hat den Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze und den Inhalt der Gerichtsakte im Übrigen sowie die Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sowie die Ausländerakte der Stadt Göttingen und die Erkenntnismittel gemäß der Liste Niger (Stand: 01/2024) Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Entscheidungsfindung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] 2021 ist insoweit rechtswidrig und aufzuheben; er verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 und 5 VwGO).

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II Seite 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten nach § 3a AsylG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II Seite 685, 953) keine Abweichung zulässig ist, oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist.

Dabei muss gemäß § 3a Abs. 3 AsylG zwischen den Verfolgungsgründen im Sinne von § 3 Abs. 1 und § 3b AsylG und der Verfolgungshandlung oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen.

Nach § 3c AsylG kann die Verfolgung ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die vorgenannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung im Sinne des § 3d AsylG zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Eine beachtliche

Wahrscheinlichkeit in diesem Sinne liegt vor, wenn sich die Rückkehr in den Heimatstaat aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen als unzumutbar erweist, weil bei Abwägung aller in Betracht kommenden Umstände die für eine bevorstehende Verfolgung streitenden Tatsachen ein größeres Gewicht besitzen als die dagegensprechenden Gesichtspunkte. Nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 – Qualifikationsrichtlinie – (ABl. L 337/9) ist hierbei die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung und einem solchen Schaden bedroht wird. Diese Regelung privilegiert den von ihr erfassten Personenkreis bei einer Vorverfolgung durch eine Beweiserleichterung, nicht aber durch einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Die Vorschrift begründet für die von ihr begünstigten Antragsteller eine widerlegbare Vermutung dafür, dass sie erneut von einem ernsthaften Schaden bei einer Rückkehr in ihr Heimatland bedroht werden. Die Vermutung nach Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie, dass der Ausländer erneut von einem solchen Schaden bedroht wird, setzt einen inneren Zusammenhang zwischen der Vorschädigung und dem befürchteten künftigen Schaden voraus (BVerwG, Urt. v. 27.04.2010 – 10 C 5/09, juris Rn. 21). Dadurch wird der Antragsteller, der bereits einen ernsthaften Schaden erlitten hat oder von einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die einen solchen Schaden begründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Als vorverfolgt gilt ein Schutzsuchender dann, wenn er aus einer durch eine eingetretene oder unmittelbar bevorstehende politische Verfolgung hervorgerufenen ausweglosen Lage geflohen ist. Die Ausreise muss das objektive äußere Erscheinungsbild einer unter dem Druck dieser Verfolgung stattfindenden Flucht aufweisen. Das auf dem Zufluchtsgedanken beruhende Asyl- und Flüchtlingsrecht setzt daher grundsätzlich einen nahen zeitlichen (Kausal-)Zusammenhang zwischen der Verfolgung und der Ausreise voraus.

Es obliegt bei alledem dem Schutzsuchenden, sein Verfolgungsschicksal glaubhaft zur Überzeugung des Gerichts darzulegen. Er muss daher die in seine Sphäre fallenden Ereignisse, insbesondere seine persönlichen Erlebnisse, in einer Art und Weise schildern, die geeignet ist, seinen geltend gemachten Anspruch lückenlos zu tragen. Dazu bedarf es – unter Angabe genauer Einzelheiten – einer stimmigen Schilderung des Sachverhalts. Daran fehlt es in der Regel, wenn der Schutzsuchende im Lauf des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe nicht nachvollziehbar erscheinen und auch dann, wenn er sein Vorbringen im Laufe des Verfahrens steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Begehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (vgl. BVerwG, Urt. v. 23.02.1988 – 9 C 32/87; BVerfG, Beschl. v. 29.11.1990 – 2 BvR 1095/90, jeweils zitiert nach juris). Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts findet dabei die Pflicht der Gerichte zur Aufklärung des Sachverhalts ihre Grenze dort, wo das Klagevorbringen des Klägers keinen tatsächlichen Anlass zu weiterer Sachaufklärung bietet. Lässt der Kläger es an der Schilderung eines zusammenhängenden und in sich stimmigen, im wesentlichen widerspruchsfreien Sachverhalts mit Angabe genauer Einzelheiten aus seinem persönlichen Lebensbereich fehlen, so bietet das Klagevorbringen seinem tatsächlichen Inhalt nach keinen Anlass, einer daraus hergeleiteten Verfolgungsgefahr näher nachzugehen

(BVerwG, Beschl. v. 26.10.1989 – 9 B 405/89, juris Rn. 8). Es ist auch von Verfassungs wegen unbedenklich, wenn ein in wesentlichen Punkten unzutreffendes oder in nicht auflösbarer Weise widersprüchliches Vorbringen ohne weitere Nachfragen des Gerichts unbeachtet bleibt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 29.11.1990 – 2 BvR 1095/90, juris Rn. 14 ff.). Das Gericht hat sich für seine Entscheidung die volle Überzeugung von der Wahrheit, nicht bloß von der Wahrscheinlichkeit zu verschaffen (vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 16.04.1985 – 9 C 109.84, zitiert nach juris).

Dem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft gem. § 3e Abs. 1 AsylG nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Gemessen an diesen Vorgaben steht dem Kläger ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu. Der Einzelrichter ist nach dem persönlichen Eindruck vom Kläger in der mündlichen Verhandlung unter Berücksichtigung seines Vorbringens beim Bundesamt davon überzeugt, dass der Kläger den von ihm widerspruchsfrei und in jeder Hinsicht nachvollziehbar vorgetragenen Sachverhalt selbst so erlebt hat.

Der Einzelrichter ist davon überzeugt, dass der Kläger vor seiner Ausreise aus Niger aus in seiner Person liegenden Gründen (unmittelbare persönliche Bedrohung an Leib und Leben im Zusammenhang mit traditionellen Wahlen wegen Aufstellung eines nach Auffassung des Klägers nicht als Kandidat berechtigten Onkels des damaligen Außenministers des Niger) zum Ziel von durch hochrangige politisch Verantwortliche zumindest gedeckten Handlungen geworden war.

In diesem Zusammenhang hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung nach dem persönlich gewonnenen Eindruck im Zusammenhang mit dem aus den Akten ersichtlichen Vorbringen und seinen umfassenden Ausführungen zu seiner politischen Überzeugung und den deshalb auf ihn zugekommenen Repressionen den Einzelrichter davon überzeugt, dass er gleichsam als „Überzeugungstäter“ gar nicht anders konnte und kann, als so zu handeln, konsequent gegen die von ihm als grobes Unrecht empfundenen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Zulassung des aus seiner Sicht auf gar keinen Fall berechtigten Kandidaten für die Wahlen in „seinem“ Departement anzugehen, indem er dabei seinen damaligen Gegenkandidaten, den Onkel des damaligen Außenministers als nicht passiv wahlberechtigt bezeichnet und ihn bei den zuständigen Behörden und schließlich auch mit einer Eingabe/Beschwerde beim Staatsrat (Conseil D'État) von der Kandidatur bei den Wahlen ausschließen lassen will. Allein der Umstand, dass der Kläger über einen Zeitraum von [REDACTED] 2016, als es um die Aufstellung der Kandidaten für die traditionellen Wahlen für den Vorsteher/„Häuptlinge“ [„Chefferie“] des Departements des Klägers ging, bis zum Jahreswechsel 2017/2018 an seinem Vorhaben festgehalten hat, den aus seiner Sicht unberechtigten Onkel des damaligen Außenministers als Kandidaten von der Wahl ausschließen zu lassen, obwohl er bereits durch Übergriffe auf seine Wohnung und ihn selbst dazu bewegt werden sollte, von seinem Vorhaben abzulassen, zeigt, dass er damals fest davon überzeugt war, dass er unbedingt verhindern muss, dass die Aufstellung dieses Kandidaten in Verkennung der sehr langen Traditionen bei der Kandidatenaufstellung für genau diese Wahl Bestand hat. In der mündlichen Verhandlung bei der Anhörung des Klägers wurde mehr als deutlich, dass er bis heute fest davon überzeugt ist, dass er diese Tradition, die sich unter anderem für ihn darin äußert, dass allein Kandidaten aufgestellt werden, die zu „seinem“ Stamm gehören und 2 mit Rasierklingen gesetzte Striche als Narben auf der Wange tragen, damals und, wenn es ihm möglich wäre, auch jetzt

gegenwärtig mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln verteidigen muss. Dabei war dem Kläger bei seiner Anhörung deutlich das Entsetzen darüber anzusehen, wie mit der Aufstellung des aus seiner Sicht unberechtigten Kandidaten diese Traditionen gebrochen wurden. Dabei hat der Kläger, der sich nach seinen glaubhaften Ausführungen täglich mehrmals durch die auch über das Internet verfügbaren Nachrichten im Programm der Deutschen Welle über die aktuellen Entwicklungen in Niger auf dem Laufenden hält, keinen Zweifel daran gelassen, dass er nach einer gegebenenfalls erzwungenen Rückkehr nach Niger dieses von ihm als tiefes Unrecht empfundene Vorgehen staatlicherseits in Niger erneut anprangern und in vergleichbaren Situationen aus seiner Überzeugung heraus auch genauso wieder handeln würde. In diesem Zusammenhang ist der Einzelrichter nach den Ausführungen des Klägers, die insbesondere in diesem Zusammenhang sehr emotional waren, davon überzeugt, dass nur die aus seiner Sicht bestehende Bedrohung an Leib und Leben durch die von dieser aufgezeigten Motivation getragene Agitation ihn davon abhält, unmittelbar vor Ort für die von ihm für richtig gehaltene traditionelle Kandidatenaufstellung und gegebenenfalls für die Beseitigung weiteren von ihm als solches empfundenen Unrechts durch die Regierung einzutreten. Nicht zuletzt der Umstand, dass sein Bruder kurz nach der Ausreise des Klägers ebenfalls bedroht worden und deshalb nach Togo gegangen ist, hat dem Kläger (im Übrigen bereits im Januar 2021 gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) zusätzlich deutlich gemacht, dass für ihn eine Rückkehr nicht in Betracht kommt.

Entgegen der Auffassung des Bundesamtes hat der Kläger, der in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar eingeräumt hat, die zeitliche Einordnung bestimmter Ereignisse oder sogar persönlicher Daten sei nicht seine Stärke, keineswegs widersprüchliche Angaben insbesondere zu den Vorgängen im November 2016 gemacht. Den Tatbestand dieser Entscheidung wiedergegebenen nachvollziehbaren Ausführungen im Klageverfahren plausibilisieren dies hinreichend.

Auch im Übrigen passen sämtliche der zahlreichen vom Kläger glaubhaft gemachten Fakten in Gestalt nicht nur der Vorlage der von ihm durch seine Beschwerde ausgelösten Entscheidung des Staatsrates mit einem Vorwort des damaligen Präsidenten vom ■■■■■.2021 (Seite 8 von Beiakte 003) sowie der weiteren im Tatbestand dieser Entscheidung aufgezählten, bereits beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vorgelegten Unterlagen wie die Liste der zugelassenen Wahlkandidaten vom ■■■■■.2017, sein Beschwerdebrief vom ■■■■■.2016 an den Innenminister Nigers und ein Abdruck eines Presseartikels vom ■■■■■.2016 (S. 105 der Beiakte 001) mit einem Interview des namentlich dort genannten Klägers zwanglos zu den unabhängig davon verfügbaren Quellen zu den damaligen Vorgängen in Niger.

Diese Verfolgung ist eine politische Verfolgung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 b Abs. 1 Nr. 5 AsylG. Gemäß § 3 b Abs. 1 Nr. 1 AsylG ist unter politischer Überzeugung insbesondere zu verstehen, dass der Ausländer in einer Angelegenheit, die die in § 3 c AsylG genannten potentiellen Verfolger sowie deren Politiken und Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob er auf Grund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist. Bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, ist es unerheblich, ob er tatsächlich die politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden (§ 3b Abs. 2 AsylG). Gemäß § 3a Abs. 3 AsylG muss zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3b AsylG genannten Verfolgungsgründen und den in § 3a Abs. 1 und 2 AsylG als Verfolgung eingestuftten Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen. Ob die Verfolgung in diesem Sinne „wegen“ eines Verfolgungsgrundes erfolgt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren

Gerichtetheit der Maßnahme zu beurteilen, nicht hingegen nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten.

Gemessen daran handelt es sich um eine politische Verfolgung.

Der Kläger hat zur Überzeugung des Gerichts im gesamten Asylverfahren und insbesondere durch seine umfassenden überzeugenden Einlassungen in der mündlichen Verhandlung deutlich gemacht, dass er die traditionellen Werte, zu deren Verteidigung gegenüber den staatlichen Institutionen er sich damals berufen fühlte und weiterhin auch noch in der Gegenwart und in der Zukunft berufen fühlt, ohne Rücksicht auf sein eigenes Wohlergehen weiterhin hochhält. Dabei hat der Kläger in der Vergangenheit über einen Zeitraum von über einem Jahr in Kauf genommen, dass er zunächst unterschwellig durch einen Einbruch in seine Wohnung angegangen wurde und die Polizei ihm deutlich gemacht hatte, dass er diesbezüglich von ihr keine Hilfe erwarten könne. Erst als er zum Jahreswechsel 2017/2018 unter dem Einfluss Bewaffneter dazu gezwungen werden sollte, seinen Widerspruch gegen die Kandidatur des Onkels des damaligen Außenministers zurückzunehmen, hat er die gleichsam letzte Möglichkeit ergriffen, sich dem ihm drohenden, staatlich zumindest geduldeten Zugriff bewaffneter Kräfte durch Flucht zu entziehen, wobei es dem Kläger in der mündlichen Verhandlung deutlich anzumerken war, dass er diese Flucht tatsächlich nur als letzten Ausweg angesehen hat, weil er angesichts der unmittelbaren Bedrohungslage eingesehen hat, dass er sich gegen diese seinen Leib und sein Leben bedrohende Übermacht nicht würde durchsetzen können. Zugleich hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung deutlich gemacht, dass er sich aus tiefster Überzeugung keinesfalls dem Zwang zur Rücknahme seines Widerspruchs gegen die Kandidatur des aus seiner Sicht unberechtigten Kandidaten hätte beugen können, weil er ein solches Verhalten als Verrat an seinen Leuten betrachtet hätte. Darin wird die tiefe Überzeugung des Klägers deutlich, der von ihm als vorrangig angesehenen Sache zunächst den Vorrang vor seinem eigenen Wohlergehen einzuräumen.

Im Übrigen ergibt sich daraus, dass der Kläger als ältester Sohn gleichsam das traditionell hergeleitete Recht zur Kandidatur für sich reklamiert hat, zugleich, dass sein jüngerer Bruder, der insoweit im Sinne einer solchen traditionellen Auffassung nach der Flucht des Klägers als sein „Nachfolger“ anzusehen war, aufgrund von nun ihn betreffenden Bedrohungen Niger verlassen hat.

Da der Kläger vorverfolgt ausgereist ist, spricht eine widerlegbare Vermutung dafür, dass er erneut von einem ernsthaften Schaden bei einer Rückkehr in sein Heimatland bedroht wird. Die Vermutung nach Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie, dass der Ausländer erneut von einem solchen Schaden bedroht wird, setzt einen inneren Zusammenhang zwischen der Vorschädigung und dem befürchteten künftigen Schaden voraus (BVerwG, Urt. v. 27.04.2010 – 10 C 5/09, juris Rn. 21). Dadurch wird der Antragsteller, der bereits einen ernsthaften Schaden erlitten hat und von einem weiteren solchen Schaden unmittelbar bedroht war, von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die einen solchen Schaden begründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Da die Vermutung nicht zu widerlegen ist bzw. von der Beklagten nicht widerlegt worden ist (vgl. zu dieser Beweislastumkehr, Marx, Handbuch zur Qualifikationsrichtlinie, § 26 Rn. 82), ist davon auszugehen, dass der Kläger bei einer Rückkehr in seine Heimatregion erneut verfolgt würde.

Dabei ist nach Überzeugung des Gerichts ohne Belang, dass der damalige, maßgeblich auch vom Kläger initiierte Rechtsstreit zur Zulässigkeit der Kandidatur des Onkels des damaligen Außenministers durch die vom Kläger selbst vorgelegte Entscheidung (wohl) aus dem Jahr 2021 sein Ende gefunden hat, denn in der mündlichen Verhandlung wurde deutlich, dass der

Kläger diese Entscheidung nicht akzeptiert und nach einer Rückkehr sofort mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln dagegen vorgehen würde. Auch der Umstand, dass der damalige Außenminister Yacouba zwar bereits im April 2018 (also 3 Monate nach der Ausreise des Klägers) zurückgetreten und danach bei den Präsidentschaftswahlen 2020 lediglich die fünfthöchsten Stimmen erhalten hat, dann im März 2021 vierter Vizepräsident der Nationalversammlung wurde und am 23.04.2022 zum Staatsminister für Energie und erneuerbare Energien ernannt wurde, wobei allerdings nach dem Militärputsch am 26.07.2023 die Regierung des damaligen Staatspräsidenten Bazoum abgesetzt wurde (vgl. Wikipedia.de zu: Ibrahim Yacouba, abgerufen am 19.02.2024), nicht dazu, dass damit jeglicher Einfluss dieses jeweils an bedeutsamen Stellen eingesetzten Politikers entfallen ist. Zwar ließ das Militärregime einen Haftbefehl wegen Hochverrats gegen ihn ausstellen und er ging zunächst ins Exil, kehrte jedoch Anfang dieses Jahres nach Niger zurück und wurde dort zunächst in der Haftanstalt Niamey eingesperrt (vgl. Wikipedia, aaO.). In diesem Zusammenhang hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung deutlich gemacht, dass nach seinen, nach Einschätzung des Gerichts plausiblen, Informationen Yacouba aufgrund eines „Deals“ überhaupt nur zurückgekommen und bald nach seiner Inhaftierung in ein Gefängnis für besonders hochstehende Persönlichkeiten verlegt wurde. Auch durch diese Einlassung des Klägers wird deutlich, dass er weiterhin sehr engagiert und offen kritisch gegenüber den derzeit Herrschenden die Situation in seinem Heimatland verfolgt. Soweit er darüber hinaus in der mündlichen Verhandlung angegeben hat, der ehemalige Präsident Bazoum und der jetzige selbst ernannte Präsident Tiani gehörten ohnehin zum selben Clan, findet dies seine Bestätigung in den zur Verfügung stehenden Unterlagen, wonach für den Putsch im Juli 2023 nicht etwa Unruhen in der Bevölkerung oder andere Massenbewegungen die Ursache waren, sondern - im Ergebnis erfolgreich - lediglich die Präsidentengarde sich gegen den damaligen Präsidenten Bazoum gewandt hatte und das übrige Militär erst nach und nach auf die Seite der Putschisten gewechselt ist (vgl. Wikipedia zu: „Militärputsch in Niger 2023“, abgerufen am 19.02.2024).

Demzufolge ist lediglich die Führungspersönlichkeit, nicht jedoch die grundlegende Haltung der bereits zu Zeiten der Verfolgungshandlungen gegen den Kläger Herrschenden ausgetauscht worden. Daraus erschließt sich zugleich, dass der Kläger bei einer Rückkehr keineswegs Schutz bei der Polizei oder anderen Sicherheitsorganen finden würde.

Dem Kläger droht mithin wegen der in seinem Heimatland bereits vor seiner Flucht erlittenen politischen Verfolgung bei einer Rückkehr auch aufgrund seiner fortbestehenden grundlegend oppositionellen Haltung, die zum Ausdruck zu bringen er sich aus dem tief in ihm verankerten Respekt vor den Traditionen nicht zurückhalten würde, landesweit politische Verfolgung, ohne dass für ihn eine Ausweichmöglichkeit im Sinne von §§ 3d und 3e AsylG besteht. Dazu trägt zunächst maßgeblich der fortbestehende Bekanntheitsgrad des Klägers in seinem Departement bei, zusätzlich jedoch die landesweite Aufmerksamkeit jedenfalls der Sicherheitsbehörden, die nicht zuletzt aufgrund der Umstände, die der Kläger dem herrschenden Clan mit seinem förmlich bis zum Staatsrat vorgebrachten Protest gegen die Zulassung des aus seiner Sicht nicht berechtigten Kandidaten zu der Wahl des Departement-Vorstands gemacht hat und die zudem in der Presse Aufmerksamkeit erregt haben, erneut auf den offenkundig als unbotmäßig wahrgenommenen Kläger reagieren würden, um das zu Ende zu führen, dem sich der Kläger der nach seinen in der mündlichen Verhandlung überzeugenden Angaben Kontakt zu oppositionellen Kräften in seinem Departement hat, durch seine Flucht entzogen hat. Die nach dem aktuellen Putsch gemäß den vorgenannten Erkenntnismitteln ohnehin noch sehr angespannte und instabile innenpolitische Lage und das deshalb naturgemäß intensivierte Misstrauen der Sicherheitsbehörden gerade gegenüber Rückkehrern aus dem Ausland

verstärken die fehlende Ausweichmöglichkeit der Klägers innerhalb des Niger noch.
Damit ist die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger den Flüchtlingsstatus zuzuerkennen.

Da ihre Grundlage entfallen ist, sind neben der Ziffer 1 die Regelungen in Ziffern 3 bis 6 des angefochtenen Bescheides ebenfalls aufzuheben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Für die Einleitung und die Durchführung des Rechtsmittelverfahrens besteht ein Vertretungszwang nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 VwGO.

